



jugendsozialarbeit aktuell



Denken in Chancen!

Nummer 102/September 2011

**Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,**

die Träger und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen erhalten mit dem aktuellen Kinder- und Jugendförderplan NRW neue Fördermöglichkeiten – vor allem im Bereich der Projektförderung. Alle anerkannten Träger der Jugendhilfe in NRW haben nun die Möglichkeit, in allen Förderbereichen Projektanträge zu stellen. Außerdem sind die einzelnen Förderbereiche in ihrer inhaltlichen Darstellung sehr allgemein gehalten, was den Trägern und Einrichtungen einen größeren Spielraum in der inhaltlichen Gestaltung ihrer Projekte ermöglicht. Was zunächst fast nach „Alles ist möglich!“ klingt, birgt jedoch auch das Risiko der fehlenden Sicherheit, ob ein Projektantrag auch bewilligt wird. Daher empfiehlt es sich, schon während der Entwicklung eines Projekts das Gespräch mit dem Landesjugendamt zu suchen. Katholische Träger der Jugendsozialarbeit werden hierbei auch durch die LAG KJS NRW unterstützt.

Kritisch anzumerken bleibt, dass auch mit diesem Kinder- und Jugendförderplan eine mehrjährige Finanzierung von Projekten nicht möglich ist. Die reelle Durchführungszeit für Projekte liegt bei maximal sechs bis acht Monaten, wenn der Landeshaushalt erst im April eines laufenden Jahres verabschiedet wird. Inwieweit z. B. auch Forschungsprojekte, die erstmals aus dem KJFP finanziert werden und aus meiner Sicht dringend notwendig sind, unter diesen Rahmenbedingungen realisiert werden können, bleibt dann doch sehr fraglich.

Ich hoffe, diese Ausgabe von *jugendsozialarbeit aktuell* bietet dennoch einige Anregungen und Hinweise für zukünftige Projekte in Ihrer Einrichtung.

Stefan Ewers
Geschäftsführer

Kinder- und Jugendförderplan Nordrhein-Westfalen 2011–2015 mit neuen Zielen und mehr Geld

– Eine Dokumentation der Informationsveranstaltung vom 06.09.2011 –

Barbara Pabst

Seit dem 24.06.2011 ist ein neuer Kinder- und Jugendförderplan (KJFP) des Landes NRW in Kraft, der erfreulicherweise auf ein Gesamtvolumen von 100.225.700 Euro aufgestockt worden ist.

Am 06.09.2011 stellte Dieter Göbel, Leiter des Fachbereichs Jugend des Landesjugendamtes Rheinland, auf einer Informationsveranstaltung der Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit NRW den Vertreterinnen und Vertretern unserer Träger und Einrichtungen den neuen KJFP NRW vor und gab formale Hinweise zum Antragsverfahren und zur Bewilligungspraxis.

Der neue KJFP NRW bietet den Trägern und Einrichtungen eine Bandbreite von Möglichkeiten, über die Durchführung von Projekten ihre Arbeit zu unterstützen und zu bereichern. An allen 14 Projektpositionen können die Träger und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit partizipieren.

Unter den Projektpositionen befinden sich alte Bekannte wie Partizipation, Gewaltprävention und geschlechtsspezifische Arbeit, aber auch neue inhaltliche Schwerpunkte wie Projekte im Rahmen von kommunalen Bildungslandschaften, Integration von Menschen mit Behinderung oder auch die finanziell gut ausgestattete Position zur kulturellen Bildung, in welcher „insbesondere neue Zielgruppen von Kindern und Jugendlichen“ durch Projekte an die kulturelle Bildung herangeführt werden sollen.

Der KJFP NRW ist vom Land Nordrhein-Westfalen so verfasst worden, dass er in den einzelnen Projektpositionen den Trägern und Einrichtungen große konzeptionelle Freiheiten lässt. Dies bietet die Möglichkeit, Projekte so zu gestalten, dass sie sich in die praktische Arbeit vor Ort nahtlos einpassen. Ein möglicher Nachteil besteht darin, dass den Trägern nur wenige inhaltliche Kriterien vorgegeben werden, die Sicherheit geben, dass ein Antrag auch wirklich bewilligt wird. Die Frage, die somit immer bei der Antragstellung zu beantworten ist und die auch Referent Dieter Göbel und das Plenum am 06.09.2011 bewegte, ist: „Mit welchen Inhalten wird der Intention der Projektposition entsprochen?“

Im Einzelnen konnten folgende Hinweise festgehalten werden, die an beispielhaft ausgewählten Positionen vorgestellt wurden, aber analog auf alle Projektförderpositionen angewandt werden können.

Neben dem Kinder- und Jugendförderplan NRW hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Kultur und Sport (MFKJKS NRW) sog. Beurteilungs- und Fördermaßstäbe für die Förderung von Projekten im Haushaltsjahr 2011 auf Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans 2011–2015 herausgegeben. Diese gehen auf alle Einzelpositionen ein und geben inhaltliche Leitlinien zur Gestaltung von Projekten. Sie enthalten Hinweise, was in besonderer Weise förderungswürdig bzw. was von der Förderung ausgeschlossen ist. Vor allem die Beurteilungs- und Fördermaßstäbe, die es gewiss auch für die nächsten Jahre geben wird, bieten eine gute Grundlage zur Orientierung der Träger und Einrichtungen.

Konzeptionelle Freiheit versus Sicherheit in der Antragstellung

Am Beispiel der Position 1.2.4 „*Stark durch Beteiligung – Jugendliche aktiv und direkt an politischen und gesellschaftlichen Prozessen beteiligen*“ verdeutlichte Dieter Göbel den Vorteil sowie die Problematik bewusst offengehaltener Richtlinien. Die inhaltliche Beschreibung der Position im KJFP NRW und der Anwendungszweck der Richtlinien lassen vielfältige Formen von Partizipationsprojekten zu. In den Beurteilungs- und Fördermaßstäben aber findet sich der Hinweis, dass Angebote gefördert

werden, „die die Beteiligung junger Menschen an sie betreffenden Angelegenheiten auf örtlicher und überörtlicher Ebene und die Mitgestaltung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an politischen und gesellschaftlichen Gestaltungsprozessen zum Ziel haben“. Ein Projekt, welches z. B. ausschließlich die Partizipation von Teilnehmern einer Ferienfreizeit als sie betreffende Maßnahme beinhaltet, würde nur schwerlich eine Bewilligung erfahren. Nicht nur weil die politischen und gesellschaftlichen Prozesse in diesem Projekt keine Rolle spielen, sondern auch, weil Partizipation von Jugendlichen an einer Aktion der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ein



Dieter Göbel erläutert den neuen Kinder- und Jugendförderplan NRW

Standard der pädagogischen Praxis der Jugendhilfe ist, somit immer vorausgesetzt wird und nichts Besonderes darstellt.

Damit kam Dieter Göbel zu der Aufgabe eines jeden Antragstellers, den Begriff des Projektes inhaltlich zu füllen. Leider findet sich im KJFP keine Definition, was unter einem Projekt eigentlich zu verstehen ist. Er führte dazu aus, dass die Bewilligungsbehörden unter dem Begriff des Projektes immer eine pädagogische Arbeit verstehen, die sich von der pädagogischen Alltagsarbeit abhebt und für deren Realisierung es zusätzlicher Ressourcen bedarf.

Als beispielhaftes Projekt stellte Dieter Göbel ein Projekt dar, das im letzten Jahr gefördert wurde. Es handelte sich um eine Stadtteilbeobachtung von Jugendlichen in einer Großstadt, die ihre dort gesammelten Erfahrungen und Probleme in einem Gespräch mit Politikern der zuständigen Bezirksvertretung mitteilen konnten und von dieser auch nach einem halben

Jahr über die Entwicklung ihrer Anliegen informiert wurden.

Eine Besonderheit der Position 1.2.4 „*Stark durch Beteiligung*“ ist, dass es die einzige Position im neuen KJFP NRW ist, die explizit auch Qualifizierungsangebote für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zur Qualitätssicherung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen fördert. Nicht aus diesen Landesmitteln zusätzlich gefördert werden sollen die Kinder- und Jugendparlamente in den Städten und Kreisen. Die Position 5.2 „*Geschlechtsspezifische An-*

den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit eines Projektes und des effizienten Mitteleinsatzes nicht aus dem Blick zu verlieren: Ein Projekt, das für einen dreiwöchigen PC-Führerschein für zwölf Jugendliche zwölf neue Computer als Kosten anrechnet, kann nicht gefördert werden.

Auf der Informationsveranstaltung wurde lange über die Position 4.2.1 „*Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe*“ diskutiert. Ausgehend von der Frage, ob letztlich nicht jede Maßnahme und jedes Angebot der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit „präven-

Ehrenamtliches Engagement ist anrechenbar, dafür muss ihm ein Geldwert zugrunde liegen, der einen Höchstsatz von 10,00 € pro Stunde nicht überschreitet. Die Höchstgrenze für ehrenamtlich erbrachte Leistungen liegt bei 20 % der Gesamtkosten des Projektes, und sie müssen im Kostenplan dokumentiert werden.

Beispiel

– ohne ehrenamtliches Engagement:

Gesamtkosten	10.000,00 €
Förderbetrag 70%	7.000,00 €
Eigenanteil (Rest)	3.000,00 €

– mit ehrenamtlichem Engagement:

Gesamtkosten	10.000,00 €
plus 20 % EA	2.000,00 €
Summe	12.000,00 €
Förderbetrag 70 %	8.400,00 €
Eigenanteil	3.600,00 €
durch EA erbracht	2.000,00 €
Rest Eigenanteil	1.600,00 €

gebote in der Kinder- und Jugendarbeit“ bietet inhaltlich auch jede Möglichkeit zur Gestaltung eines Projektes. Gefördert werden Mädchenarbeit, Jungenarbeit, koedukative und geschlechterdifferenzierte Angebote. Könnte im Extremfall auch ein Fußballturnier für Jungen aus dieser Position gefördert werden? Auch wenn diese Frage ein Schmunzeln im Plenum verursachte, so macht sie doch eine Problematik deutlich. Es gilt allerdings: Sind die Richtlinien auch offengehalten, so implizieren doch Begriffe wie Mädchen- und Jungenarbeit bestimmte pädagogische Modelle und Zielsetzungen sowohl für die Pädagogen vor Ort als auch für das Landesjugendamt. Diese müssen und sollen Grundlage für die Beantragung von Projekten sein.

Effizienter Mitteleinsatz ist Voraussetzung

Ähnliches gilt für die Position 2.2.2 „*Fit für die mediale Zukunft*“. In der Position können vielfältige Projekte, über PC-Führerscheine, Schnitttechniken bis zu Bildbearbeitungslehrgängen, durchgeführt werden. Wichtig ist bei dieser Position, wie bei allen anderen auch,

aktiv“ ist, wurden beispielhafte Projekte von Gewaltprävention besprochen. Diese Diskussion zeigte, dass bei Projektanträgen im KJFP NRW die Antragsteller in ihren Projektbeschreibungen deutlich ihre pädagogischen Zielsetzungen und Methoden darlegen müssen. Der Gesetzgeber lässt ihnen diesbezüglich weitestgehende Freiheit. Noch deutlicher konnte Dieter Göbel dies an der Position 3.2.3 „*Soziale Teilhabe und Chancengleichheit*“ darstellen. Wie soziale Benachteiligung abzubauen ist und wie Not- und Konfliktsituationen überwunden werden können, müssen die Träger und Einrichtungen den Landesjugendämtern in ihren Projektanträgen schlüssig und nachvollziehbar darlegen.

Nicht geklärt werden konnte die Frage, ob die „Angebote der Prävention des sexuellen Missbrauchs“, die auch unter den Zuwendungszweck der Position 4.2.1 fallen, für Träger und Einrichtungen fachlich und adäquat zu gestalten sind oder ob dies nicht immer der Zusammenarbeit mit Fachkräften bedarf. Sehen Träger und Einrichtungen einen Bedarf für ein solches Angebot, werden die Landesjugendämter dies

unterstützend begleiten.

Neu im KJFP NRW und auch für die pädagogische Praxis ist die Position 3.2.2 „*Teilhabe junger Menschen mit Behinderung*“. In diesem Jahr gab es hierzu nur wenige Anträge im Bereich des Landesjugendamtes Rheinland. Die Träger und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit werden sich im Rahmen der Inklusionsdebatte in den nächsten Jahren auf den Weg machen können, da der KJFP NRW für fünf Jahre Gültigkeit besitzt.

amtliches Engagement im Kostenplan eines Projektes zu berücksichtigen sind.

In seinem Schlusswort gab Dieter Göbel den Teilnehmenden mit auf den Weg, dass sie die Chancen der vielfältigen Projektpositionen für ihre Arbeit nutzen sollten und die Landesjugendämter sie bei Fragen und Problemen unterstützen werden. Denn auch die Landesjugendämter haben ein hohes Interesse daran, dass die zur Verfügung gestellten Mittel sinnvoll für Kinder und Jugendliche eingesetzt werden.

Teilnehmerbeiträge sind keine Eigenmittel des Trägers, sie gelten als zusätzliche Einnahmen und reduzieren im Normalfall nicht den 30 %-Eigenanteil des Trägers. Auf Antrag kann die Bewilligungsbehörde (Landesjugendämter) den prozentualen Anteil des Förderbetrags erhöhen, wenn dem Träger ein Eigenanteil von 10 % verbleibt. Dies ist eine Einzelfallentscheidung, die auch von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Trägers abhängt.

Beispiel ohne TN-Beiträge:

Gesamtkosten	10.000,00 €
Förderbetrag	7.000,00 €
Eigenanteil	3.000,00 €

Beispiel mit TN-Beiträgen:

Gesamtkosten	10.000,00 €
Einnahme TN	1.000,00 €
Summe	9.000,00 €
Förderbetrag	6.300,00 €
Eigenanteil	3.700,00 €

Auf besonderen Antrag kann der Förderbetrag auf 7.000,00 € angehoben werden (also auf die Höhe des Förderbetrags ohne Teilnehmerbeiträge), in diesem Beispiel würde der Förderbetrag dann 72 % entsprechen und der Eigenanteil des Trägers würde auf 2.000,00 € reduziert.

Landesjugendämter bieten Unterstützung

Neben den vielen inhaltlichen Hinweisen zu den einzelnen Projektpositionen gab Dieter Göbel den Teilnehmenden auch formale Hinweise zur Antragstellung mit auf den Weg. So verdeutlichte er noch einmal, dass es zwar einen Kinder- und Jugendförderplan NRW gibt, der bis 2015 gültig und mit ca. 100 Millionen Euro ausgestattet ist, dass dieser aber immer unter Vorbehalt des Haushalts des Landes NRW steht. Deutlich zu spüren für den Träger ist der Haushaltsvorbehalt in der Jährlichkeit von Projekten. Mehrjährige Projekte sind nur im Ausnahmefall durchzuführen, da es hierfür einer Verpflichtungsermächtigung des Landes für die Mittel in den kommenden Haushaltsjahren bedarf, die das Finanzministerium nur vorsichtig und nicht im hohen Umfang ausspricht. In zwei Beispielrechnungen (siehe Kasten) erklärte Dieter Göbel, wie Teilnehmerbeiträge, die keine Eigenmittel des Trägers sind, und ehren-

Alle relevanten Dokumente zum Kinder- und Jugendförderplan stehen zur Verfügung unter: www.jugendsozialarbeit.info.

IMPRESSUM:

jugendsozialarbeit aktuell
c/o LAG KJS NRW
Ebertplatz 1
50668 Köln
E-MAIL: aktuell@jugendsozialarbeit.info
WEB: www.jugendsozialarbeit.info

jugendsozialarbeit aktuell (Print) ISSN 1864-1911
jugendsozialarbeit aktuell (Internet) ISSN 1864-192X

VERANTWORTLICH: Stefan Ewers

REDAKTION: Franziska Schulz

DRUCK/VERSAND: SDK Systemdruck Köln